

zung der Ausgabe bilden kurzgefaßte Literaturhinweise.
Lublin

Rudolf Zielasko

Der Verlag Herder (Freiburg) wollte sein elfbändiges Lexikon für Theologie und Kirche (1957–1967) mit zwei Konzilsbänden ergänzen. Es sind jedoch drei geworden, die nun vorliegen.

Der schmälere I. Band bringt in geschichtlicher Reihenfolge die „Konstitution über die heilige Liturgie“ (9–109), das „Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel“ (11–135), die „Dogmatische Konstitution über die Kirche“ (137–359) und das „Dekret über die katholischen Ostkirchen“ (361–392). Sie wurden in dieser Zeitschrift 115 (1967) 304 besprochen. Der umfangreichere II. Band fügt diesen 4 Dokumenten 9 weitere hinzu in der Reihenfolge ihrer Publikation in den AAS mit verbesserten Fußnoten, korrigierter deutscher Übersetzung und mit Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sowie der Direktorien.

Das „Dekret über den Ökumenismus“ (9 bis 126) bildet den Anfang. Werner Becker (Leipzig) schrieb die Einführung dazu und Johannes Feiner (Zürich) den Kommentar zur ökumenischen Lehre (1. Kap.) und Praxis (2. Kap.) in Ost und West (3. Kap.), der zur Erkenntnis führt: „Ökumenische Haltung schließt jeden Triumphalismus aus und fordert das demütige Eingeständnis menschlicher Ohnmacht. Die Einheit der Christenheit ist nicht menschlich konstruierbar, sondern ein Geschenk der Gnade Gottes (123).

Es folgt das „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ (127 bis 247). Klaus Mörsdorf (München) gibt dazu eine geschichtliche Einführung und erläutert die Aufgabe der Bischöfe unter gesamtkirchlichem (1. Kap.), teilkirchlichem (2. Kap.) und kooperativem Aspekt (3. Kap.). Drei Exkurse (Bischofssynode, Dispensvollmacht des Diözesanbischofs, Religiösen als Mitarbeiter) runden die kanonistische Darstellung ab.

Das „Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“ (249–307) fand in Friedrich Wulf (München) den sachgemäßen Bearbeiter. Seine Einführung unterrichtet nicht nur über den Streit der Meinungen, sondern ist eine Theologie des Ordensstandes, die über Thomas v. A. und die Väterlehre hinausreicht. Das kurze Dekret (25 Art.) ist „ein Dokument des Übergangs, ein Zeichen des Aufbruchs der Kirche in eine neue Zeit“ (265); seine Mängel legt der Kommentar offenerherzig dar.

Zum „Dekret über die Ausbildung der Priester“ (309–355) verfaßte Josef Neuner (Poona/Indien) die Einleitung (Bedeutung und Geschichte des Dekrets) wie den Kom-

mentar, der sich ganz an den Konzilstext hält (7 Kap., 22 Art.). Art. 16 „drückt wohl am deutlichsten den Geist des Dekretes aus. Er umreißt zuerst das Bildungsziel der theologischen Kurse und entwickelt dann dessen Verwirklichung in den wichtigsten Fächern. Vier Aspekte werden in der Zielsetzung hervorgehoben: 1. Der Theologiestudent muß die Lehre aus den Quellen schöpfen... 2. er muß die Lehre geistig durchdringen... 3. er muß sie für sein eigenes Leben fruchtbar machen... 4. er soll sie für die anderen studieren, so daß er sie den Menschen seiner Zeit und Umwelt im Dienst des Wortes mitteilen kann“ (342).

Noch schwieriger als die Priesterausbildung war es, die christlichen Erziehungsfragen weltweit zu behandeln. Darum beschränkt sich das Konzil auf eine „Erklärung über die christliche Erziehung“ (357 bis 404), die in 12 Artikeln allgemeine Grundsätze aufstellt. Diese sollen nach dem Konzil von einer speziellen Kommission vertieft und entfaltet und von den Bischofskonferenzen den besonderen Notwendigkeiten der einzelnen Nationen angepaßt werden. Einleitung und Kommentar sind eine internationale Gemeinschaftsleistung, für die Bischof Pohlschneider (Aachen) seinen 11 Mitarbeitern dankt (358).

Die folgende „Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“ umfaßt nur wenige Seiten (5 Art.), kann aber in ihrer Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden. Johannes Oesterreicher, Direktor des Instituts für Jüdisch-Christliche Studien, Seton-Hall-Universität, USA, verfaßte die kommentierende Einleitung (406–476) mit Vorgeschichte und Textgeschichte, die sich so spannend liest wie ein Roman. Angefügt sind drei Exkurse: Über den Hinduismus (Papali, Rom), über den Buddhismus (Dumoulin, Tokyo) und über die Muslim (Anawati, Kairo). Wer nur ein wenig Einblick nimmt in diesen schier unlösbaren Knäuel schwierigster Fragen wird dem Satze zustimmen: „Die abendländischen Christen müssen sich mit unermüdlicher Geduld wappnen und aus dem Glauben leben, der Berge versetzt“ (487).

Die „Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung“ (497–583) ist schon durch ihren Titel als hervorragendes Dokument gekennzeichnet. Sie wurde drei Bearbeitern anvertraut: Joseph Ratzinger (Tübingen) zeichnet für Einleitung, Vorwort, 1. Kapitel (Offenbarung), 2. Kapitel (Weitergabe der Offenbarung) und 6. Kapitel (Hl. Schrift im Leben der Kirche); Aloys Grillmeier (Frankfurt a. M.) liefert die Textentwicklung und die Exegese des 3. Kapitels (Inspiration und Auslegung der

Hl. Schrift); Beda Rigeaux (Löwen) kommentiert das kurze 4. Kapitel (AT) und das 5. (NT). Als Zweifel laut wurden über den theologischen Verbindlichkeitsgrad dieses Dokumentes, erklärte die „Theologische Kommission“: „Unter Berücksichtigung des konziliaren Verfahrens und der pastoralen Zielsetzung des Konzils definiert das Konzil nur das als für die Kirche verbindliche Glaubens- und Sittenlehre, was es selbst deutlich als solche erklärt. Was aber das Konzil sonst vorlegt, müssen alle und jeder der Christgläubigen als Lehre des obersten kirchlichen Lehramtes annehmen und festhalten...“ (583).

Das „*Dekret über das Apostolat der Laien*“ (585–701), dessen Titel allein schon lang zur Debatte stand (602 ff) handelt in sechs Kapiteln 1. über die Berufung der Laien zum Apostolat, 2. über die Ziele, 3. über Bereiche des Apostolates, 4. über verschiedene Formen, 5. über die einzuhaltende Ordnung, 6. über die Ausbildung zum Apostolat. Ein anerkannter Fachmann auf diesem theoretisch wie praktisch schwierigen Gebiet, Ferdinand Klostermann, (Wien) informiert über die fünfjährige Arbeit der Textierung und führt als Konzilsberater verlässlich in den Inhalt des Dekretes ein, das mit einem beschwörenden Aufruf an alle Laien, insbesondere an die jüngere Generation schließt, „denn der Herr selbst lädt durch diese Hl. Synode alle Laien noch einmal ein, sich von Tag zu Tag inniger mit ihm zu verbinden und sich in seiner heilbringenden Sendung zusammenzuschließen“ (701).

Den Abschluß des II. Bandes bildet die „*Erklärung über die Religionsfreiheit*“ (703–748). Pietro Pavan (Rom) hebt einleitend die Initiative des Sekretariates für die Einheit der Christen (Bea) hervor, die zur Bearbeitung der 6 Schemata dieser Erklärung geführt hat bei großem Widerstand in der Konzilsaula. Aus der neuen Sicht der Personwürde, die größere Freiheit und Verantwortung in der Gemeinschaft mit sich bringt, gibt das Konzil erst die allgemeine Grundlegung (Art. 2–8) und dann die Bestätigung aus der Offenbarung (Art. 9–15) für die Religionsfreiheit. Es ist kein Recht, das darum existiert, weil es der Staat (oder die Kirche) gewährt. Es existiert vielmehr als Recht der Person oder als natürliches Recht und darum muß der Staat (und die Kirche) es sich zu eigen machen und anerkennen.

Der III. Konzilsband bei Herder beginnt mit dem „*Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche*“ (9–125). Seine Entstehungsgeschichte aus der Feder des Erzbischofs von St. Ottilien, Suso Brechter, bietet interessante Details. „Manche Bischöfe aus altchristlichen Ländern scheinen erst auf dem Konzil die Mission als Lebensfunktion

der Kirche entdeckt zu haben...; ein Drittel der Missionsbischöfe entstammte schon dem einheimischen Klerus. Und wie sie losgelegt haben in ihren Interventionen!... Manche redeten reichlich affektbetont und mitunter harmlos, unbeschwert von der ganzen Breite und Tiefe der vorgebrachten Problematik“ (12). Aber schließlich passierte das Missionschema alle Hürden und erreichte mit 2394 Ja gegen 5 Nein die höchste Stimmenzahl von allen Konzilsdekreten. Kapitel 1 gibt die theologische Grundlegung aus dem Geheimnis der Hl. Dreifaltigkeit, Kapitel 2 wendet sich der Missionsarbeit zu, Kapitel 3 stellt als Erfolgsziel die Teilkirchen vor, Kapitel 4 widmet sich den Missionären, Kapitel 5 der Organisation und Leitung, Kapitel 6 der gesamtkirchlichen Missionshilfe.

Das „*Dekret über Dienst und Leben der Priester*“ (127–239) läßt Joseph Lecuyer (Rom) geschichtlich beginnen bei der weltweiten Befragung, die Johannes XXIII. veranlaßt hat und die 15 Bände füllte. Nach mehrfacher Änderung des Titels, vielen Modifikationen und Interventionen (eine auch des Papstes wegen des Zölibates) erhielt das ganze Schema zuletzt doch 2390 Placet und 4 Non placet. Über das Priestertum in der Sendung der Kirche, über die priesterlichen Ämter (Kap. 1–6), über die Berufung zur Vollkommenheit und das geistliche Leben der Priester (Kap. 12–16) macht Friedrich Wulf (München) seine erklärenden und auch kritischen Bemerkungen. Die Beziehung der Priester zu Bischof, Mitbrüdern und Laien, ihren rechten Einsatz bei Priesternot und die Sorge für den Nachwuchs (Art. 7–11) bespricht Paul J. Cordes (Paderborn). Michael Schmaus (Gauting) erörtert Artikel 17–22: Pflege menschlicher Werte, Verhalten gegenüber der Welt, Hilfen geistiger, geistlicher und auch materieller Art für das priesterliche Leben. In der Schlußermahnung trösten die Konzilsväter die Priester in den Schwierigkeiten der Seelsorge, rufen sie zu vertrauensvoller Weiterarbeit und danken den Priestern der ganzen Welt.

Die „*Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute*“ (241–592), das Herzstück des Vaticanum II, bildet auch das Hauptstück des III. Bandes. 13 Autoren wurden zu ihrer Bearbeitung herangezogen. Charles Moeller (Löwen-Rom) stellt mit Akribie die Textgeschichte dar und erläutert Vorwort und Einführung (Art. 1–10). Bemerkenswert, wie er die gesamte Konzilstheologie mit dem „Incipit“ der vier Konstitutionen (Liturgie: Sacrosanctum Concilium, Offenbarung: Dei Verbum, Kirche: Lumen Gentium, Kirche in der Welt: Gaudium et spes) verbindet (285). Der I. Hauptteil der Konstitution handelt von der Kirche und der Berufung des Menschen. Zu dessen 1. Kap. (Würde der mensch-